

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im Abl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 17. Februar 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: J 0040/92 - 3.1.1
Anmeldenummer: 90100005.9
Veröffentlichungsnummer: 0376918
IPC: B27M 1/08
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von Holzlamellen aus
Schnittholz

Anmelder:

Binder, Hans

Einsprechender:

-

Stichwort:

Ruhen des Beschwerdeverfahrens/BINDER

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 13

Schlagwort:

-

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: J 0040/92 - 3.1.1

E N T S C H E I D U N G
der Juristischen Beschwerdekammer
vom 17. Februar 1994

Beschwerdeführer: Binder, Hans
Haus Nr. 396
A - 6263 Fügen, Zillertal (AT)

Vertreter: Betten & Resch
Reichenbachstraße 19
D - 80469 München (DE)

Beschwerdegegner: Gebrüder Linck
Maschinenfabrik 'Gatterlinck' GmbH & Co.KG
Appenweierer Straße 46
D - 77704 Oberkirch (DE)

Vertreter: Fuchs, Dr., Luderschmidt, Dr.
Abraham-Lincoln-Straße 7
D - 65189 Wiesbaden (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Rechtsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 26. März 1992,
mit der das Erteilungsverfahren der
europäischen Patentanmeldung gemäß Regel 13
EPÜ ausgesetzt worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R.L.J. Schulte
Mitglieder: J.P.B. Seitz
J.C.M. de Preter

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Rechtsabteilung vom 26. März 1992. Durch diese Entscheidung wurde das Erteilungsverfahren der europäischen Patentanmeldung Nr. 90 100 005.9 gemäß Regel 13 EPÜ ausgesetzt. Grund der Aussetzung war die Anhängigkeit eines Verfahrens in Österreich, in dem die Antragstellerin beantragte, daß der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents ihr zugesprochen werde. Dieses Verfahren ist vor dem Österreichischen Patentamt anhängig.

Beide Parteien haben schriftsätzlich mitgeteilt, daß sie eine außeramtliche Vereinbarung getroffen haben, die das Verfahren vor dem Österreichischen Patentamt und das vor der Kammer anhängige Verfahren abschließend regelt. Der Beschwerdeführer teilte mit Schriftsatz vom 10. Januar 1994 mit, daß die Verfahrensbeteiligten sich darüber abstimmen werden, ob und wann die Beschwerde zurückgenommen wird und daß deshalb eine mündliche Verhandlung nicht stattzufinden brauche. Mit Schriftsatz vom 11. Februar 1994 nahm der Beschwerdeführer den Antrag auf mündliche Verhandlung zurück, weil diese zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sinnvoll sei. Einen Tag vor der mündlichen Verhandlung nahm auch die Beschwerdegegnerin ihren Antrag auf mündliche Verhandlung zurück. In der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1994 erschien keine Partei des Beschwerdeverfahrens. Aus diesem Grund und weil eine außergerichtliche Einigung der Parteien zu erwarten steht, erschien es zweckmäßig das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Sollten diese Voraussetzungen entfallen, kann das Verfahren auf begründeten Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

R. Schulte